

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-123/2026</b>	
Fachbereich	Ordnungsamt
Sachbearbeiter	Kirschner
Datum	03.06.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	10.06.2026	vorberatend
Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	16.06.2026	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	18.06.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	beschließend

**Betreff:**

**Aktualisierung der Feuerwehrgebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Hochschulstadt Geisenheim mit den Stadtteilen Johannisberg und Stephanshausen und dessen Gebührenverzeichnis.**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die als Anlage beigefügte „Feuerwehrgebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Hochschulstadt Geisenheim mit den Stadtteilen Johannisberg und Stephanshausen“ sowie das anhängige Gebührenverzeichnis werden beschlossen und treten mit Wirkung vom 1. Juli 2026 in Kraft.

**Sachverhalt / Begründung:**

Bei der im Anhang befindlichen Satzung handelt es sich um eine Aktualisierung der bisherigen Satzung aus dem Jahr 2025. Angepasst wurde die Satzung an die vom Gesetzgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungen im HBKG und praktischen Erfordernisse.

Wie schon bei der letzten Satzung für die Freiwillige Feuerwehr handelt es sich bei der vorliegenden Fassung um eine gemeinsame Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB), des Hessischen Städtetages sowie des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. Die Satzung wurde in einer Arbeitsgruppe unter Einbindung der für den Brandschutz zuständigen Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport erarbeitet und wurde seinerzeit in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei Willitzer – Baumann - Schwed (WBS) in Verbindung mit Feuerwehrverwaltung und Stadtbrandinspektor und dessen Stellvertreter hiermit aktualisiert.

Die Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit hat das Satzungsmuster mehrfach bestätigt (z.B. HessVGH Beschl. v. 31.8. Az. 5 A 745/18 und 5 A 436/18, VG Frankfurt am Main, Ur. v. 16.9.2013 Az. 5 K 2421/12.F; VG Kassel, Ur. v. 7.4.2016 Az. 6 K 447/12.KS; VG Kassel, Ur. v. 9.11.2017 Az. 7 K 1876/16. KS; VG Darmstadt Ur. v. 06.12.2022 Az. 4 K 44/19.DA), so dass im Vergleich zur Voraufgabe größtenteils die **Personalkosten** angepasst wurden.

Insgesamt errechnet sich ein landesweit durchschnittlicher Gebührensatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe von 26,70 Euro. Zur besseren Berechnung wird der Betrag auf 26,40 Euro je Stunde bzw. auf 6,60 Euro je 15 Minuten abgerundet.

Die Arbeitsgruppe verzichtet bewusst darauf, die personalbezogenen Gebäudekosten in die Berechnung einzubeziehen. Dies ist rechtlich möglich, führt aber dazu, dass die Höhe der Gebühr je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für jede Kommune individuell zu errechnen ist.

Die von der Arbeitsgruppe empfohlene Höhe der Feuerwehrgebühren für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr wurde in der Vergangenheit von der Rechtsprechung einhellig akzeptiert (VG Kassel, Urteil vom 7.4.2016, Az. 6 K 447/12.KS, zitiert nach juris Rn. 38; VG Kassel, Urteil vom 9.11.2017, Az. 7 K 1876/16. KS, zitiert nach juris Rn. 32; VG Kassel, Urteil vom 9.11.2017, Az. 7 K 1876/16. KS, zitiert nach juris Rn. 32).

Aufgrund der gerichtlichen Akzeptanz der bisherigen Werte hat sich die Arbeitsgruppe der Hochschulstadt Geisenheim dazu entschlossen, eine Anpassung auf der Basis des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) vorzunehmen. Unter Berücksichtigung, dass die letzte Berechnung im Mai 2019 erfolgte, ist eine prozentuale Änderung des VPI zum Dezember 2025 mit 23,2 % festzustellen. Dies bedeutet eine Erhöhung um 1,35 €. Der Berechnung lag folgende Formel zugrunde.

#### **Berechnungsformel:**

Prozentuale Veränderung =  $\frac{\text{Index (neu)} - \text{Index (alt)}}{\text{Index (alt)}} \times 100$ .

Alter Indexstand: Mai 2019	99,6
Neuer Indexstand: Dezember 2025	122,7

#### **Berechnungsergebnis:**

bisherige Wert:	6,60 €
Punkte Differenz:	23,1 Pkt.
Prozentuale Veränderung:	23,2 %
Erhöhung:	1,53 €
Neuer Betrag:	8,13 €

Danach ergibt sich eine Erhöhung der Personalkosten auf 8,13 € pro 15 Minuten. Vor dem Hintergrund der Glättung und der Berücksichtigung des Eigenanteils sowie für die bessere Berechnung wird der Betrag auf **8,00 € je 15 Minuten** abgerundet. Es ergibt sich damit ein Stundensatz von 32,00 €.

#### **Weitere kleinere, redaktionelle Änderungen:**

##### **Satzung:**

- § 1: neue Formulierung: Gebührenfreiheit und nicht kostenfrei.
- § 2 (1) Nr. 7: Fehlalarm wird ersetzt durch Falschalarm.
- § 2 (2) Nr. 4: Gefahrenverhütungsschauen entfällt, da wir als Kommunen keine durchführen und das Begleiten der Gefahrenverhütungsschauen ist nicht abrechenbar, alter § 2 (2) Nr. 5 wird zu § 2 (2) Nr. 4.
- § 2 (2) Nr. 5: neuer Absatz: Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt, bezieht sich darauf, dass die Gesamtschuldner nach § 2 (2) Nr. 4 sich um die zivilrechtliche Problematik selbst kümmern müssen.
- § 10: Datumsanpassung
- Ausfertigungsvermerk: Datumsanpassung

**Gebührenverzeichnis:**

- 1.1. und 1.2 Erhöhung auf 8,-€ pro 15 Minuten (Mindestsatz gemäß Muster)
- 2.2 Anpassung Begrifflichkeit
- 2.6 Anpassung Baujahr GWL 1 auf 2026
- 4.6 Bei den Zeilen Anstell- und Schiebleiter die Beträge getauscht und das e in der Mitte von Schiebleiter entfernt
- 8.2 Erhöhung auf 50 € Pauschale für die An- und Abfahrt des BSD inkl. Fahrzeug.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Anpassung der Erträge nach neuen Gebührenwerten.

**Anlage(n):**

1. VL-123\_2026 Anlage 1 Feuerwehrgebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Hochschulstadt Geisenheim
2. VL-123\_2026 Anlage 2 Feuerwehrgebührensatzung\_Änderungsmatrix

Der Bürgermeister